

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Legenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...20.06.1979...).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 20. Dezember 1979

im Auftrage
Hd. Hrn. Direktor
H. J. J.
KATZENBACH
Verwaltungsbehörden

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Hermann Albrecht
Hauptstr. 25, 4476 Werthe
Tel.: 05851-501
(oder: 0441 - 71816)
Werthe im November 1979

INGENIEURGENEINSCHAFT ABELN-STROKA
STADT- und REGIONALPLANUNG
BAUWESEN und VERMESSUNG

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 02.05.1979 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2256) am 3. Mai 1979 ortsüblich durch Ausgang und Veröffentlichung in der bekanntgemacht.

Siegel den

- 2 Jan 1980 -

* SÜ (U.S.) *

Laut ...

Gemeinspruch u. Siegel

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12. Juli 1979

den Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG am 2. Juni 1979

öffentlich durch bekanntgegeben.

Auslegung in der (Auslegungsort) (Auslegungsdauer)

öffentlich ausgeben.

Siegel den 2. Jan. 1900

GEMEINDE SEGEL

St. S.

Der Rat der Gemeinde Sögel hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 11. April 1979... nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen einstimmig beschlossen.

§ 9. Bauabau als Satzung beschlossen.

Siegel den 2. Jan. 1980

..... Gemeinde Siegel

..... (L.S.)

11-11-11
Bürgermeister


Gemeindevorstand



Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des

Bestand der Versicherung vom 1.1.1980, 1979
(BGBI. I S. 2256) mit Verfügung
vom 2.1.1972, 1980 Az. 309.9-2492-
~~111~~ / ohne Auflassung genehmigt worden, 54047
Oldenburg, den 2.1.1972, 1980

Die Genehmigung sowie O1 und Beginn der Auslegung des Behaltungsplanes sind am: 30. April 1980

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 Baug bei der ab 30. April 1980 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Gemeinde-Verwaltung

Sogel

den

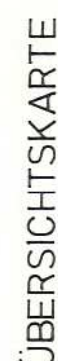
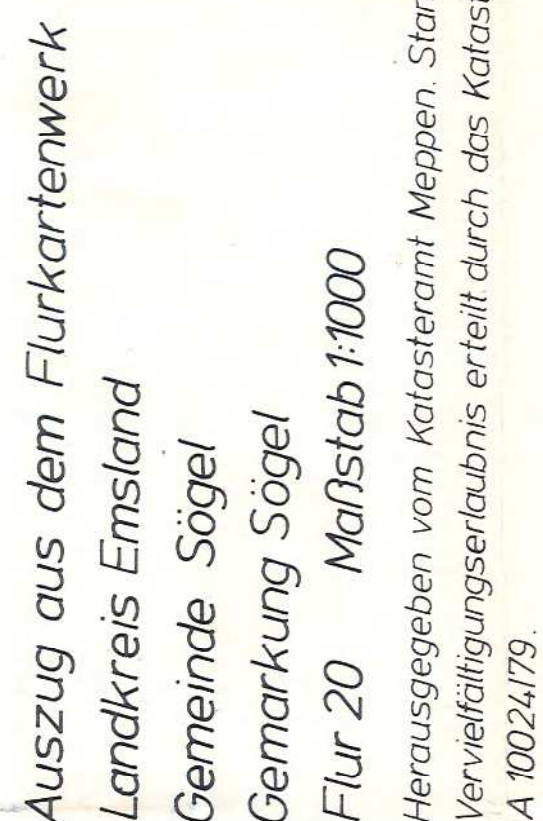
GEMEINDE SÖGEL *

(CS)

* SÖGEL *
2

amendendirektor A.V.

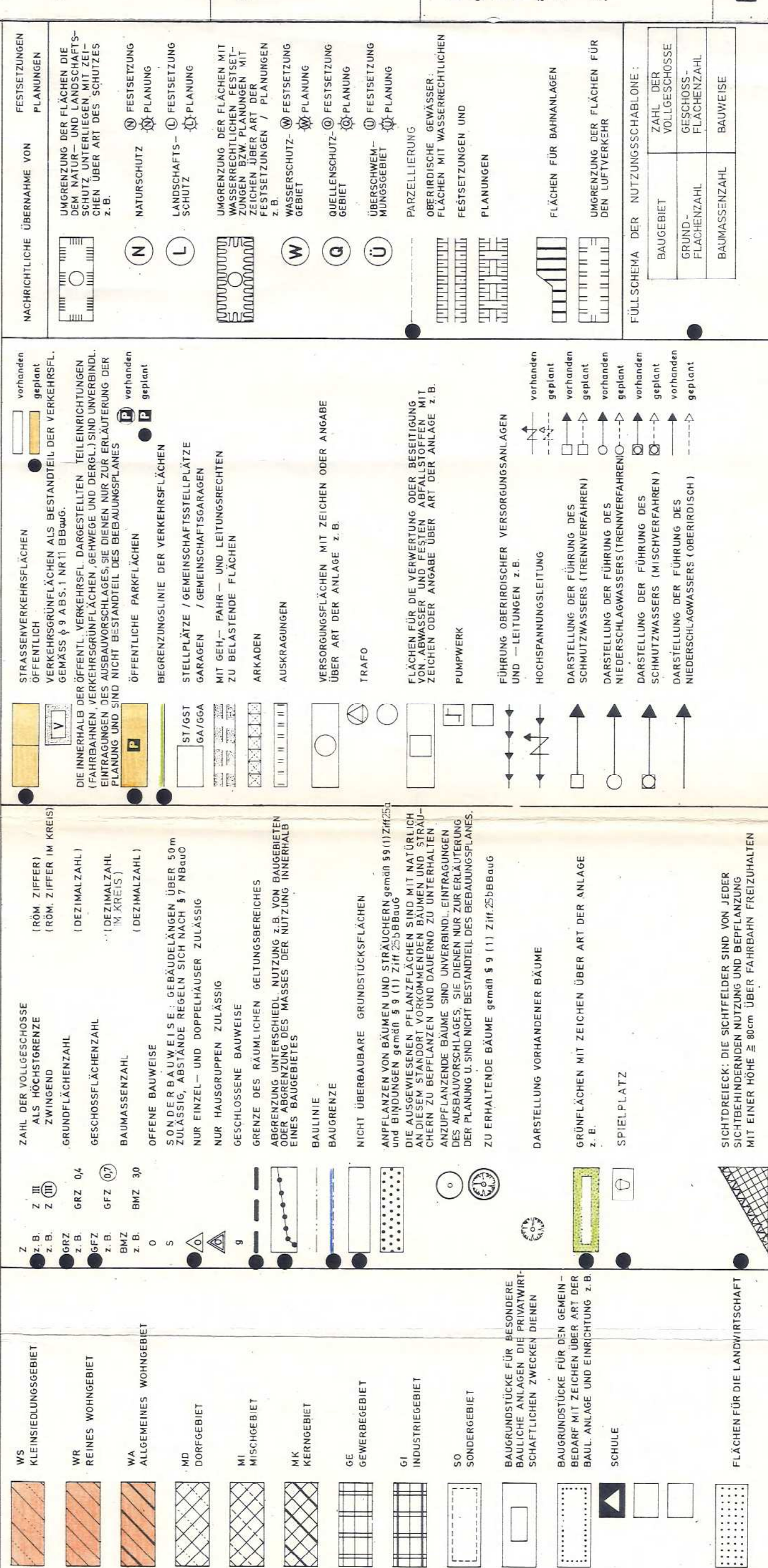
Sogel



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1 : 1000

10



BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 18 'TORFFEHNSWEG'

INHALTSVERZEICHNIS:

1. LAGE UND ABGRENZUNG DES GEBIETES
2. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE
3. BESTAND INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES
BEBAUUNGSPLANS
4. ANLAß UND ZIEL DER PLANUNG
5. EINFÜGUNG IN DIE BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE UND DIE
RAUMORDNUNG
6. ERSCHLIEßUNG UND VERSORGUNG
 - 6.1 ÄUßERE ERSCHLIEßUNG
 - 6.2 INNERE ERSCHLIEßUNG
 - 6.3 RUHENDER VERKEHR
 - 6.4 WASSERWIRTSCHAFTLICHE ERSCHLIEßUNG
 - 6.5 BESEITIGUNG DER FESTEN ABFALLSTOFFE
 - 6.6 VERSORGUNG MIT GÜTERN DES TÄGLICHEN BEDARFS
 - 6.7 KINDERSPIELPLÄTZE
7. BAULICHE UND SONSTIGE NUTZUNG
8. PLANVERWIRKLICHUNG
9. PLANUNGSSTATISTIK
10. KOSTENSCHÄTZUNG

1. LAGE UND ABGRENZUNG DES GEBIETES

DAS BEBAUUNGSPLANGEBIET LIEGT IM WESTEN DER GEMEINDE SÖGEL. ES WIRD IM NORDEN BEGRENZT DURCH DIE VERLÄNGERUNG DER STRAÙE 'SASSENBERG', IM OSTEN DURCH DIE BAUZONE ENTLANG DER 'STETTINER STRAÙE', IM SÜDEN DURCH DIE STRAÙE 'AM NEUEN LAND' UND IM WESTEN DURCH UNBEBAUTES, LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTES GELÄNDE.

2. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST DAS BEBAUUNGSPLANGEBIET ALS WOHNBAUFLÄCHE AUSGEWIESEN. ANDERE RECHTSKRÄFTIGE PLANUNGEN BESTEHEN FÜR DIESES GEBIET NICHT.

3. BESTAND INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

DIE VORHANDENE NUTZUNG IM BEBAUUNGSPLANGEBIET BESTEHT AUS EINEM AUSLAUFENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSBETRIEB, AUF DEN FLURSTÜCKEN 132/2 UND 134/1. ÖSTLICH DAVON ERSTRECKT SICH EINE ZONE ALLGEMEINER WOHNNUZTUNG. VEREINZELT WIRD IN DIESEM GEBIET KLEINTIERHALTUNG BETRIEBEN.

BIS AUF DIE FLÄCHE DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSBETRIEBS UND DER ÖSTLICH DAVON GELEGENEN, BEBAUTEN ZONE ENTLANG DER STRAÙE 'AM NEUEN LAND' IN EINER BREITE VON 40 METER, BEFINDET SICH DAS BEBAUUNGSPLANGEBIET IM EIGENTUM DER GEMEINDE SÖGEL.

4. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

DIE NACHFRAGE NACH BAULAND FÜR EINFAMILIENHAUSBEBAUUNG IST DERZEIT IN DER GEMEINDE SÖGEL VERHÄLTNIßMÄÙIG GROÙ. ES IST DAHER DIE AUFGABE DER GEMEINDE, ENTSPRECHENDE BEBAUUNGSPLÄNE AUFZUSTELLEN, UM DAS ENTSPRECHENDE ANGEBOT AN BAUGRUNDSTÜCKEN ZU SCHAFFEN.

ZIEL DER GEMEINDE SÖGEL IST ES, BAUFLÄCHEN MÖGLICHST AUF KOMMUNALEM GRUND UND BODEN AUSZUWEISEN, UM AUF DIESE WEISE EINEN BEITRAG ZUR KONTROLLE DER BODENPREISE ZU LEISTEN UND EINE SINNVOLLE UND ZÜGIGE BEBAUUNG AUF DEM MEIST KLEINTEILIGEN GRUNDBESITZ ZU ERMÖGLICHEN.

DIE GEMEINDE SÖGEL MÖCHTE DURCH DIE AUFSTELLUNG DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES, NOTWENDIGES WOHNBAULAND SCHAFFEN UND GLEICHZEITIG DIE IM OSTEN UND SÜDEN ANGRENZENDE BEBAUUNG SINNVOLL ERGÄNZEN.

5. EINFÜGUNG IN DIE BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE UND DIE RAUMORDNUNG

DAS BEBAUUNGSPLANGEBIET UND DIE ANGRENZENDEN GEBIETE SIND IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER SAMTGEMEINDE SÖGEL ALS WOHNBAUFLÄCHE AUSGEWIESEN.

IM REGIONALEN RAUMORDNUNGSPROGRAMM WURDE DIE GEMEINDE SÖGEL ALS GRUNDZENTRUM EINGESTUFT. U.A. HAT SIE DABEI DIE ENTWICKLUNGSAUFGABE 'WOHNEN' ERHALTEN. DIE AUSWEISUNG DES VORLIEGENDEN GEBIETES ALS WOHNBAUGEBIET, ENTSPRICHT SOMIT DER AUFGABENERFÜLLUNG DER GEMEINDE NACH DEN ZIELEN DER REGIONALPLANUNG.

6. ERSCHLIEßUNG UND VERSORGUNG

6.1 ÄUßERE ERSCHLIEßUNG

DIE ÄUßERE ERSCHLIEßUNG ERFOLGT ÜBER DIE STRAßEN 'AM NEUEN LAND' UND 'SASSENBERG'. VERBINDUNGEN ZUM ORTSZENTRUM BESTEHEN ÜBER DIE STRAßEN 'SASSENBERG' BZW. 'AM NEUEN LAND'-'BERGSTRASSE'.

6.2 INNERE ERSCHLIEßUNG

DIE INNERE ERSCHLIEßUNG ERFOLGT ÜBER EINE PLANSTRASSE UND EINEN WOHNWEG. ZUR ERHÖHUNG DER DURCHLÄSSIGKEIT DES GEBIETES WURDE EIN FUßGÄNGER- UND FAHRRADWEG VORGESEHEN. EINE GUTE DURCHLÄSSIGKEIT DER WOHNGEBIETE FÜR FUßGÄNGER UND FAHRRADFÄHRER KANN VIEL-

LEICHT DAZU BEITRAGEN, DIE BENUTZUNG DES PKW EINZUSCHRÄNKEN.

6.3 RUHENDER VERKEHR

PARKFLÄCHEN FÜR DIE WOHNBEVÖLKERUNG SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ANZULEGEN.

FÜR DEN ÜBRIGEN RUHENDEN VERKEHR (Z.B. BESUCHER) STEHT PARK-RAUM IN DEN ÄUßEREN ERSCHLIEßUNGSSTRAßEN IM AUSREICHENDEN MAßE ZUR VERFÜGUNG. ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN WURDEN IM BEREICH DER PLANSTRAßE AUSGEWIESEN.

6.4 WASSERWIRTSCHAFTLICHE ERSCHLIEßUNG

DAS PLANGEBIET WIRD AN DIE ZENTRALE WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE SÖGEL ANGESCHLOSSEN.

DIE ENTWÄSSERUNG DER GRUNDSTÜCKE IM BEBAUUNGSPLANGEBIET SOLL IM TRENNSYSTEM ERFOLGEN, WOBEI DAS SCHMUTZWASSER AN DIE ZENTRALE KLÄRANLAGE ABGELEITET WIRD. DAS OBERFLÄCHENWASSER SOLL ÜBER REGENWASSERKANÄLE ABGELEITET WERDEN.

6.5 BESEITIGUNG DER FESTEN ABFALLSTOFFE

DAS PLANUNGSGEBIET WIRD DURCH DIE ZENTRALE MÜLLBESEITIGUNG DES LANDKREISES EMSLAND ENTSORGT.

DAS GRUNDSTÜCK ÖSTLICH DES WOHNWEGES KANN DURCH MÜLLFAHRZEUGE NICHT DIREKT ANGEFAHREN WERDEN. MÜLLEIMER, SPERRMÜLL USW. SIND DAHER AN DER INNEREN ERSCHLIEßUNGSSTRAßE ODER AN DER STRAßE 'AM NEUEN LAND' ZU DEPONIEREN.

6.6 VERSORGUNG MIT GÜTERN DES TÄGLICHEN BEDARFS

DIE VERSORGUNG MIT GÜTERN DES TÄGLICHEN BEDARFS IST SICHERGESTELLT. IN EINER ENTFERNUNG VON CA. 30 METERN IST EIN VERBRAUCHERMARKT AN DER 'WAHNER STRAßE' VORHANDEN. DAS ORTSZENTRUM, IN DEM SICH DIE DIENSTLEISTUNGEN KONZENTRIEREN, IST ÜBER EINE WEGELÄNGE VON CA. 600 METERN ZU ERREICHEN.

6.7 KINDERSPIELPLÄTZE

DIE NACH DEM NIEDERSÄCHSICHEN GESETZ ÜBER SPIELPLÄTZE ERFORDERLICHEN SPIELPLÄTZE FÜR KLEINKINDER SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ANZULEGEN.

EIN SPIELPLATZ FÜR KINDER IST IM BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN. DIE NACH DEM NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZ ÜBER SPEILPLÄTZE ERFORDERLICHE SPIELFLÄCHE FÜR KINDER BETRÄGT FÜR DAS BEBAUUNGSPLANGEBIET CA. 250 QM. DER KINDERSPIELPLATZ WURDE IM BEREICH PLANSTRASSE/ 'SASSENBERG' AUSGEWIESEN. DIE ERFORDERLICHE SOLLFLÄCHE WURDE MIT CA. 1500 QN WESENTLICH ÜBERSCHRITTEN, UM ZUM EINEN SINNVOLLEN KINDERSPIELPLATZ SHCAFFEN ZU KÖNNEN, DER AUCH BEI EINER BEBAUUNG NÖRDLICH DER STRASSE 'SASSENBERG' AUSREICHT.

7. BAULICHE UND SONSTIGE NUTZUNG

ENTLANG DER ÄUßEREN ERSCHLIEßUNGSSTRASSEN 'AM NEUEN LAND' UND 'SASSENBERG' WIRD DIE NUTZUNG ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) AUSGEWIESEN. HIERMIT SOLL DIE MÖGLICHKEIT OFFEN GELASSEN WERDEN, ZULÄSSIGE VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN ZU SCHAFFEN.

DIE AUSNAHME BILDET EIN KLEINSIEDLUNGSGEBIET (WS) AN DER STRASSE 'AM NEUEN LAND'. DIE EXISTENZ DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSBETRIEBS SOLL MITTELFRISTIG DURCH DIE AUSWEISUNG ALS WS GESICHERT WERDEN. DIESE AUSWEISUNG ERFOLGTE UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER INTERESSEN DES GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERS. LANGFRISTIG SOLL DIE BAULÜCKE SÜDLICH DER PLANSTRASSE GESCHLOSSEN WERDEN.

DER INNENBEREICH DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES WIRD ALS REINES WOHNGEBIET (WR) AUSGEWIESEN. HIERMIT SOLL VERSUCHT WERDEN, EIN OPTIMUM AN WOHNQUALITÄT ZU ERREICHEN. DIE WOHNGEBÄUDE SOLLTEN IN DIESEM GEBIET NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN HABEN.

GRUNDSÄTZLICH SOLL AUF DIE AUSNAHMEBESTIMMUNGEN DES § 2 (3) ZIFF. 3 UND 4, DES § 3 (3) UND DES § 4 (3) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1763), VERZICHTET WERDEN.

8. PLANVERWIRKLICHUNG

NACH DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS SOLLEN DIE ERFORDERLICHEN ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN EINGELEITET WERDEN.

NEGATIVE BEEINFLUSSUNGEN DER WOHNNUTZUNG DURCH DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENERWERBSTELLE SIND NICHT AUSZUSCHLIEßEN. WEIL AUßERDEM DIE SCHLIEßUNG DER BAULÜCKE SÜDLICH DER PLANSTRAßE ANGESTREBT IST, SOLLTE EVTL. DIE AUSLAGERUNG DER BETRIEBES ANGESTREBT WERDEN. ENTSPRECHENDE VERHANDLUNGEN WERDEN ZU GEGEBENER ZEIT ERNEUT AUFGENOMMEN.

SOLLTEN BEI DEN GEPLANTEN BAU- UND ERDARBEITEN UR- ODER FRÜHGESCHICHTLICHE BODENFUND E GEMACHT WERDEN, WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DAß DIES E FUNDE MELDEPFLICHTIG SIND (NDS. DENKMALSCHUTZGESETZ VOM 30.05.1978).

ES WIRD GEBETEN, DIE FUNDE UNVERZÜGLICH DER ZUSTÄNDIGEN KREIS- UND GEMEINDEVERWALTUNG ZU MELDEN, DIE SOFORT DIE BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS (DEZ. 406) BENACHRICHTIGEN WIRD.

9. PLANUNGSSTATISTIK

- GESAMTFLÄCHE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICH S DES BEBAUUNGSPLANS:	3.03 HA = 100,0 %
- VERKEHRSFLÄCHE:	0,34 HA = 11,2 %
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE:	0,15 HA = 5,0 %
- NETTOWOHNBAULAND:	2,54 HA = 83,8 %

10. KOSTENSCHÄTZUNG

NACH ÜBERSCHLÄGIGER ERMITTLUNG BETRAGEN DIE KOSTEN FÜR:

STRAßENBAU	204.000 DM
REGENWASSERKANALISATION	38.500 DM
WASSERVERSORGUNG	25.500 DM
SCHMUTZWASSERKANALISATION	25.000 DM

DER VON DER GEMEINDE SÖGEL ZU TRAGENDE ANTEIL BETRÄGT CA.
24.200 DM.

DIE BEREITSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN MITTEL AUS DEM KOMMUNAL-
LEN HAUSHALT ERFOLGT IM RAHMEN DES INVESTITIONSHAUSHALTS.

ERARBEITET:

Hebe

Hermann Aben
Dipl. Ing.
Hauptstr. 25, 4476 Werlte
Tel.: 05951-501
(oder: 0441 - 71818)

~~SÖGEL~~ GEMEINDE SÖGEL, DEN -2. Jan. 1980 ~~1979~~

11-4-1.
BÜRGERMEISTER



[Signature]
~~SÖGEL~~ GEMEINDEDIREKTOR

Hat vorgelegen

Oldenburg, den 21. MRZ 1980

Bez. - Reg. Weser - Ems

Im Auftrage

[Signature]

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND

Nr. 11	Herausgeber: Landkreis Emsland	30.4.1980
--------	--------------------------------	-----------

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
A.	Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden		105	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neubörger für das Haushaltsjahr 1980 vom 26.2.1980	68
B.	Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises		106	Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord Teil 1“ - 1. Änderung - der Stadt Papenburg	69
99	Prüfung des Jahresabschlusses 1978 bei der Hümmlinger Kreisbahn	66	107	Bebauungsplan Nr. 15 „Schulzentrum - Erweiterung“ der Gemeinde Sögel	69
100	Verordnung über die Zulassung von bestimmten Waren des täglichen Bedarfs, die zu den Gegenständen des Wochenmarktes in der Stadt Haren (Ems) gehören	66	108	Bebauungsplan Nr. 18 „Torffehnsweg“ der Gemeinde Sögel	69
C.	Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände		109	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Gemeinde Surwold	70
101	Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Mühlenkamp“ der Gemeinde Esterwegen	67	110	Bebauungsplan Nr. 3 - 3. Änderung - der Gemeinde Surwold Baugebiet: „Am Küstenkanal“	72
102	Bebauungsplan Nr. 126 - Teil III - Baugebiet: „Am Neuen Friedhof“ der Stadt Lingen	67	111	Bebauungsplan Nr. 6 A - 1. Änderung - der Gemeinde Surwold Baugebiet: „An der Hauptschule“	72
103	Bebauungsplan Nr. 3 - Ortsteil Laxten - Baugebiet: „Wohnpark Gauerbach“ der Stadt Lingen	68	112	Vereinfachte Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schultenhof“ der Gemeinde Thuine	72
104	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Meppen für das Haushaltsjahr 1980 vom 21.2.1980	68	113	Bebauungsplan Nr. 32 „Erholungsgebiet Reiterstadion“ der Gemeinde Werlte	73
			114	Änderung von Bebauungsplänen der Gemeinde Werlte	73

B. Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises

99 Prüfung des Jahresabschlusses 1978 bei der Hümmlinger Kreisbahn

Aufgrund des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMMUNA-TREUHAND GmbH, 2870 Delmenhorst, über den Jahresabschluß zum 31.12.1978 der Hümmlinger Kreisbahn hat die Bezirksregierung Weser-Ems den als Anlage abgedruckten Bestätigungsvermerk erteilt.

LANDKREIS EMSLAND Meppen, d. 18.4.1980
Der Oberkreisdirektor

ANLAGE

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Es wird festgestellt, daß nach pflichtgemäßer Prüfung durch die vom Kommunalprüfungsamt der Bezirksregierung Weser-Ems beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna-Treuhand GmbH, Delmenhorst, aufgrund der Schriften, Bücher und sonstigen Unterlagen der Hümmlinger Kreisbahn sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buchführung und der Jahres-

abschluß für das Geschäftsjahr 1978 den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes - abgesehen von der unzureichenden Ertragslage - wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS Oldenburg, d. 3.4.1980
-202-10720-54-2/80 -

Im Auftrage
Suhrkamp

100 Verordnung über die Zulassung von bestimmten Waren des täglichen Bedarfs, die zu den Gegenständen des Wochenmarktes in der Stadt Haren (Ems) gehören

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1.1.1978 (BGBl. I, S. 97) sowie der Verordnung zur Über-

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 250 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| a) nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital | 290 v.H. |
| b) Lohnsummensteuer | — v.H. |
| c) Mindeststeuer | |
| ca) Hausgewerbetreibende | — DM |
| cb) Sonstige Gewerbetreibende | — DM |

Neubürger, den 26.2.1980

GEMEINDE NEUBÜRGER

Langen
Bürgermeister

Jütte
I. Beigeordneter

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1980 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 30.9.1963 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 17.4.1980 - 202-15-2/10 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Neubürger öffentlich aus.

GEMEINDE NEUBÜRGER
Der Gemeindegeldirektor

Neubürger, den 18.4.1980

106 Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord - Teil I“ - I. Änderung - der Stadt Papenburg

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 24.3.1980 - Az.: 309.9-21102-54041 - die I. Änderung des o.a. Bebauungsplanes gem. § 11 des Bundesbaugesetzes genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (I. Änderung) ist im abgebildeten Planausschnitt der Topographischen Karte, M. 1 : 25.000, vielfältig mit Erlaubnis des Herausgebers, Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessungsamt -, dargestellt.

Der genehmigte Bebauungsplan (I. Änderung) mit Begründung liegt gem. § 12 BBauG im Rathaus, Stadtbauamt (Neubau), Zimmer 66, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord - Teil I“ - I. Änderung - rechtsverbindlich geworden.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Papenburg) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden ist.



STADT PAPENBURG
Der Stadtdirektor

Papenburg, den 10.4.1980

107 Bebauungsplan Nr. 15 „Schulzentrum - Erweiterung“ der Gemeinde Sögel

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat am 10.3.1980 den Bebauungsplan Nr. 15 „Schulzentrum - Erweiterung“ der Gemeinde Sögel genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Sögel, Zimmer 17, öffentlich aus.

Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindegeldirektor

Sögel, den 2.4.1980

108 Bebauungsplan Nr. 18 „Torfehnsweg“ der Gemeinde Sögel

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat am 21.3.1980 den Bebauungsplan Nr. 18 „Torfehnsweg“ der Gemeinde Sögel genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Sögel, Zimmer 17, öffentlich aus.

Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindegeldirektor

Sögel, den 2.4.1980